

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 24.

Stettin, den 23. Dezember 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 195.) Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Kriegsschuldfrage. — (Nr. 196.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1932 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932. — (Nr. 197.) Kirchenammlungen im Jahre 1932 in der Kirchenprovinz Pommern. — (Nr. 198.) Die im Jahre 1932 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen. — (Nr. 199.) Martini-marktpreise für die Provinz Pommern für 1931. — (Nr. 200.) Einbehaltung der Bürgersteuer. — (Nr. 201.) Vertrag mit der Pommerischen Feuerlozietät. — (Nr. 202.) Mitteilung von Über- bzw. Rücktritten zur evangelischen Kirche an die polizeilichen Meldebehörden. — (Nr. 203.) Herausgabe eines neuen Modells der Tabelle II Statistische Übersicht betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens. — (Nr. 204.) Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage. — (Nr. 205.) Schulungslehrgang der sozialen Frauenschule der Inneren Mission in Berlin für kirchliche Gemeindeglieder vom 12. Januar bis 12. Mai 1932. — (Nr. 206.) Reichs-erziehungswoche. — (Nr. 207.) Urkunde betreffend die Umpfarrung der zur politischen Gemeinde Klein Sabin gehörigen Ortsteile Friedrichshof aus der evangelischen Kirchengemeinde Stöwen, Kirchenkreis Tempelburg, in die evangelische Kirchengemeinde Klein Sabin, Kirchenkreis Tempelburg. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1931.

(Nr. 195.) Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Kriegsschuldfrage.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß zur Kriegsschuldfrage.

Von Monat zu Monat wächst die innere und äußere Not im deutschen Volke. Sorgen und Glend sind ins Unerträgliche gestiegen, treiben zur Verzweiflung, Empörung und Gewalttat. Unser Volk ist mit seinen moralischen und physischen Kräften dem Ende nahe.

Unermessliche Verluste, ungeheuerliche Lasten sind ihm unter Verletzung feierlicher Versprechungen auferlegt. Dieses Unrecht wird vor dem Gewissen der Völker immer wieder zu rechtfertigen gesucht durch die Belastung unseres Volkes mit der Kriegsschuld. Durch diese Belastung wird das deutsche Volk zum Verbrecher unter den Völkern der Erde gestempelt.

Das können wir nicht ertragen, ohne uns der Selbstachtung zu berauben und uns der Lüge mitschuldig zu machen.

Seit dem Jahre 1922 hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne gegen die Kriegsschuldlüge seine Stimme zu erheben. In Bern hat 1926 der durch die Stockholmer Welt-Kirchenkonferenz eingesetzte Fortsetzungsausschuß es für geboten erklärt, daß die gesamten Fragen der Verantwortlichkeit für den Kriegsausbruch und für die Kriegsführung rückhaltlos aufgeklärt werden. In den folgenden Jahren hat der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in tiefer Ernst mehrfach auf die Unerträglichkeit der durch das Versailler Diktat geschaffenen Lage hingewiesen. Noch im August dieses Jahres hat er in Cambridge Einspruch erhoben gegen das bis heute noch offiziell aufrechterhaltene Unrecht, das dem deutschen Volke in der Kriegsschuldfrage angetan ist.

In diesem gerechten Kampfe sind uns auch im Auslande namhafte kirchliche Führer und Männer der Wissenschaft, Kirchen und kirchliche Vereinigungen helfend zur Seite getreten. Noch aber ist das Unrecht nicht von uns genommen; die Behauptung von der Kriegsschuld zehrt am Markte unseres Volkes.

Im Namen aller deutschen evangelischen Kirchen ruft der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß die Christenheit der Welt auf, den Kampf gegen den Geist des Hasses und der Lüge mit aller Entschiedenheit aufzunehmen und der Wahrheit und der Gerechtigkeit für unser verleumdetes und mißhandeltes Volk endlich zum Siege zu verhelfen.

Berlin, den 23. Oktober 1931.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Dezember 1931.

(Nr. 196.) Bestellung des kirchlichen Amtsblattes für 1932 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, die Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für das Kalenderjahr 1932 rechtzeitig zu bewirken und zwar hat sie auch im neuen Kalenderjahr vierteljährlich zu erfolgen.

Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 haben wir

5,— RM

festgesetzt. Die Einziehung des Zeitungsgeldes von vierteljährlich 5,— RM kann wie bisher durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Herren Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Postboten ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Herren Geistlichen auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums) bezogen werden. Dadurch erwachsen den Bestellern besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühewaltungen. Diese können vermieden werden, wenn der Bezieher das Blatt rechtzeitig und auf ein Vierteljahr bestellt. Gegen die Übernahme der Amtsblattkosten auf die Kirchenassen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Lgb. II. Nr. 557.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Dezember 1931.

(Nr. 197.) Kirchensammlungen im Jahre 1932 in der Kirchenprovinz Pommern.

Glb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
1	Für die Stettiner Stadtmission	Am Neujahrstag (1. 1. 32)	15. Februar	Pastor Langkutsch in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 6247	
2		Am Sonntag nach Neujahr (3. 1. 32)			
3	Für die Evangelische Seemannsmission, Seemanns- u. Schiffer- fürsorge in Pommern.	Am 1. Sonntag nach Epiphania (10. 1. 32)	15. Februar	Gv. Seemannsmission, Seemanns- u. Schiffer- fürsorge in Pommern. Postcheck Stettin Nr. 14517.	
4	Für die soziale Arbeit der Kirche (zur Verfügung des GdK.)	Am 2. Sonntag nach Epiphania (17. 1. 32)	15. Februar	Landschaftliche Bank in Stettin, Postcheck Stettin Nr. 1436, auf das Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“.	

Nr. Gfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
5	Für die Arbeiten des Vereins der Freundinnen junger Mädchen.	Am Sonntag Septuagesimae (24. 1. 32)	15. Februar	Girokasse der Stadt Stettin, Postcheck Stettin Nr. 29229 auf Konto Nr. 1082 des Vereins der Freundinnen junger Mädchen.	
6	Für das Maria-Martha-Haus, Heilanstalt alkoholkranker Frauen, in Belgard	Am Sonntag Sexagesimae (31. 1. 32)	15. März	Konto 861 bei der Kreissparkasse Belgard Postcheckkonto Stettin Nr. 218	
7	Für die bedrängten Glaubensgenossen in den Abtretungsgebieten	Am Sonntag Estomihi (7. 2. 32)	15. März	Wie zu 4	
8	Zur Förderung des Studiums der Theologie	Am Sonntag Invocavit (14. 2. 32)	15. März	Wie zu 4	
9	Für die Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegergräber	Am Sonntag Reminiscere (21. 2. 32)	15. März	Wie zu 4	
10	Für das Magdalenenstift in Stettin	Am Sonntag Oculi (28. 2. 32)	15. März	Magdalenenstift in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 16701	
11	Für den Ev. Verband der weiblichen Jugend Deutschlands	Am Sonntag Lätare (6. 3. 32)	15. April	Verband der weiblichen Jugend Deutschlands, Postcheck Berlin Nr. 7500	
12	Für die Jugendarbeit der Evang. Kirche. (Zur Verfügung des G.R.).	Am Sonntag Jubica (13. 3. 32)	15. April	Wie zu 4	
13	Für den Ev. Preßverband für die Provinz Pommern	Am Sonntag Palmarum (20. 3. 32)	15. April	Ev. Preßverband für die Provinz Pommern, Postcheck Stettin Nr. 19643	

Nr. Sf.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
14	Für die Pommerschen Diatonissen- Mutterhäuser und die evangelischen Schwesternschaften	Am Karfreitag (25. 3. 32)	15. April	Wie zu 4	
15	Für den Provinzialverein für Innere Mission	Am I. Ostertag (27. 3. 32)	15. Mai	Provinzialverein für Innere Mission Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 8388	Unter genauer An- gabe des Zweckes der Sammlung auf dem linken Abschnitt. Vordrucke der Zahl- karten sind im Büro des Provinzial- vereins Stettin, Kronprinzenstr. 30, zu haben.
16	Für die soziale Arbeit der Provinzialkirche	Am II. Ostertage (28. 3. 32)	15. Mai	Wie zu 4	
17	Für die Franke'schen Stiftungen in Halle a. S.	Am Sonntag Quasimodogeniti (3. 4. 32)	15. Mai	Wie zu 4	
18	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am Sonntag Misericordias Domini (10. 4. 32)	15. Mai	Wie zu 4	
19	Für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Bortverkündigung und Liebestätigkeit	Am Sonntag Jubilate (17. 4. 32)	15. Mai	Wie zu 4	
20	Für die Sicherung der Evangelischen Kirche in den westlichen und östlichen Grenz- gebieten	Am Sonntag Cantate (24. 4. 32)	15. Mai	Wie zu 4	
21		Am Sonntag Rogate (1. 5. 32)			

Sp. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
22	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- tage (5. 5. 32)	15. Juni	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte	Vergl. auch Kirchl. Amtsblatt 1903, S. 125 und 126.
23		Am Sonntag Gaudi (8. 5. 32)			
24	Für die Preussische Hauptbibelgesellschaft	Am I. Pfingst- feiertage (15. 5. 32)	15. Juni	Direktion der Preussischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin Postcheck Berlin 28043	
25	Für die kirchliche Volksmission in Pommern	Am II. Pfingst- feiertage (16. 5. 32)	15. Juni	Wie zu 4	
26		Am Trinitatis- Sonntage (22. 5. 32)			
27	Für die Berliner Stadtmission	Am 1. Sonntag nach Trinitatis (29. 5. 32)	15. Juli	Berliner Stadt- mission Postcheckkonto Berlin Nr. 3299	
28	Für den Zentral- Ausschuß für Innere Mission	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (5. 6. 32)	15. Juli	Wie zu 4	
29	Für das Hainsteinjugendwerk in Eisenach	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (12. 6. 32)	15. Juli	Wie zu 4	
30	Für die Pommersche Rettungsanstalt Johannishaus in Belgard (Persante)	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (19. 6. 32)	15. Juli	Konto 41 bei der Kreispartasse Belgard, Postcheckkonto Stettin 218	

Nr. Sfb.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
31		Am 5. Sonntag nach Trinitatis (26. 6. 32)			
32	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (3. 7. 32)	15. August	Die Girokasse der Stadt Stettin Postcheck Nr. 29229 Girokonto 2	
33	Für den Evangelischen Presseverband für Deutschland	Am 7. Sonntag nach Trinitatis (10. 7. 32)	15. August	Evangelischer Presse- verband für Deutschland, Berlin-Steglitz Postcheck Berlin Nr. 6477	
34	Zur Förderung des kirchlichen Herbergs- wesens	Am 8. Sonntag nach Trinitatis (17. 7. 32)	15. August	Wie zu 15	Zahlarten wie bei Nr. 15. Genaue Angabe des Zweckes auf dem linken Abschnitt.
35	Für die Auslandsdiaspora	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (24. 7. 32)	15. August	Wie zu 4	
36	Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (31. 7. 32)	15. Sep- tember	Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden, Berlin N 58, Rastanienallee 22, Postcheck Berlin 34655	Freiwillige Sammlung
37	Für die kirchliche Krüppelpflege in Pommern (Berhesda und Alt Kolziglow)	Am 11. Sonntag nach Trinitatis (7. 8. 32)	15. Sep- tember	Wie zu 4	
38	Für die kirchliche Taubstummenpflege in Pommern	Am 12. Sonntag nach Trinitatis (14. 8. 32)	15. Sep- tember	Wie zu 4	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
39	Für die Gesamt- verbände der Evangel. Frauenhilfe und der Ev. kirchlichen Hilfs- vereine	Am 13. Sonntag nach Trinitatis (21. 8. 32)	15 Sep- tember	Die Ev. Frauenhilfe Potsdam, Postcheckkonto Berlin Nr. 30880	
40		Am 14. Sonntag nach Trinitatis (28. 8. 32)			
41	Für die Pflege der evangelischen Erziehung in der Kirchenprovinz	Am 15. Sonntag nach Trinitatis (4. 9. 32)	15. Oktober	Wie zu 4	
42		Am 16. Sonntag nach Trinitatis (11. 9. 32)			
43	Für die Rückenmühler Anstalten und die Anstalt Tabor	Am 17. Sonntag nach Trinitatis (18. 9. 32)	15. Ok- tober	Die Rückenmühler Anstalten Postcheck Stettin Nr. 8803	
44	Für die Missions- station Pommern	Am 18. Sonntag nach Trinitatis (25. 9. 32)	15. No- vember	Berliner Missions- gesellschaft, Postcheck Berlin Nr. 3771 „für die Missions- station Pommern“	
45	Zur Abhilfe dringender Notstände unserer Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten	Am Erntedankfest, am 19. Sonntag nach Trinitatis (2. 10. 32)	15. No- vember	Wie zu 4	Im Anschluß an die Kirchensammlung ist eine Hausfamm- lung für denselben Zweck angeordnet, über welche be- sondere Verfügung ergeht.
46		Am 20. Sonntag nach Trinitatis (9. 10. 32)			

Nr. Zfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
47	Für den Ostdeutschen Jünglingsbund	Am 21. Sonntag nach Trinitatis (16. 10. 32)	15. No- vember	Den Ostdeutschen Jünglingsbund Postsparkonto Berlin Nr. 12828	
48		Am 22. Sonntag nach Trinitatis (23. 10. 32)			
49		Am 23. Sonntag nach Trinitatis (30. 10. 32)			
50	Für den Provinzial- verein der Gustav- Adolf-Stiftung	Am Reformationsfest (6. 11. 32)	15. De- zember	Den Schatzmeister des Vereins Rudolf Christian Gribel, Stettin, Postsparkonto Stettin Nr. 9147	
51		Am 25. Sonntag nach Trinitatis (13. 11. 32)			
52		Am Buß- und Bettag (16. 11. 32)			Anordnung über diesen Tag hat sich der Evangl. Ober- kirchenrat vorbe- halten.
53	Für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern	Am Totensonntag, 26. Sonntage nach Trinitatis (20. 11. 32)	15. De- zember	Die Provinzial- Synodalkasse, Postsparkonto Nr. 3270 „für Kollektenkonto der Provinzialsynode“	Anordnung über eine Haussamm- lung für denselben Zweck bleibt vor- behalten.
54		Am 1. Advent (27. 11. 32)			

Nr. Sb.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
55	Für die Pom. Pfarrtöchterstiftung	Am 2. Advent (4. 12. 32)	15. Januar	An die Provinzial- Synodalkasse, Postfach Stettin Nr. 3270 „für die Pfarrtöchter- stiftung“	
56	Für die Auswandererfürsorge und Seemannsmission	Am 3. Advent (11. 12. 32)	15. Januar	Wie zu 4	
57		Am 4. Advent (18. 12. 32)			
58	Für die Pommerische Frauenhilfe	Am ersten Weihnachtstage (25. 12. 32)	15. Januar	An die Landschaftliche Bank in Stettin Postfachkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	
59	Für die kirchliche Arbeit im heiligen Land	Am zweiten Weihnachtstage (26. 12. 32)	15. Januar	Wie zu 4	

Die General-Synode hat den allgemeinen Kollektenplan in der Weise festgestellt, daß von den 59 Kollektentagen des Jahres 1932, 24 für gesamtkirchliche, 23 für provinzialkirchliche Zwecke und 12 für Kirchenkollekten der Kirchentreise und Kirchengemeinden bestimmt sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 12. Dezember 1931 — E. D. I. 8615 — von den gesamtkirchlichen Kollekten für das Jahr 1932 bisher 21 angeordnet, die in dem vorstehenden Plan ausgeschrieben werden. Die Anordnung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten hat der E. D. R. sich vorbehalten.

Der Provinzialkirchenrat hat auf Grund der von dem Kirchenrat erlassenen Notverordnung für das Jahr 1932, 23 provinzialkirchliche Kollekten beschlossen, die in dem vorstehenden Plan ebenfalls ausgeschrieben werden.

12 Kollektentage im Jahre 1932 stehen mithin den Kirchentreisen und Gemeinden der Kirchenprovinz für Kollekten, welche sie selbst zu beschließen haben, zur Verfügung, jedoch hat der Provinzialkirchenrat beschlossen, zur Bewilligung einer Kirchenkollekte in diesem Rahmen den Kreissynoden zu empfehlen:

1. das Evangelische Kinderheim der Bethlehemstiftung in Greifswald,
2. den Rügenischen Herbergsverein,
3. das Katharinenstift in Wittenberg,
4. den Pommerischen Verband des deutsch-evangelischen Frauenbundes,
5. die Arbeit der Müttererholungsfürsorge der Pommerischen Frauenhilfe.

Zu diesem Beschluß bleibt besondere Verfügung vorbehalten, ebenso über eine Haussammlung für die bedürftigen Gemeinden Pommerns.

Zu der Einsammlung und Abführung der ausgeschriebenen Sammlungen bemerken wir folgendes:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß ausgeschriebene Kirchensammlungen von einigen Gemeinde-Kirchenräten oder Geistlichen eigenmächtig auf einen anderen Tag verlegt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht statthaft, vielmehr sind die Kirchensammlungen für die Tage abzukündigen und an den Tagen einzusammeln, für welche sie angeordnet sind.

Es ist ferner bekannt geworden, daß in einzelnen Gemeinden neben den angeordneten Kirchensammlungen andere Sammlungen für Gemeindegzwecke abgekündigt und empfohlen werden. Es soll den Kirchengemeinden nicht verwehrt werden, für eigene Zwecke zu sammeln, jedoch dürfen im Gottesdienst nach einer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nur die angeordneten Kirchensammlungen abgekündigt und empfohlen werden, auch ist es nicht statthaft, Büchsen und Behälter für andere Sammlungen an bevorzugten Stellen aufzustellen. Dieser Anordnung ist künftig unbedingt Folge zu leisten.

Es bedarf ferner keiner Erörterung, daß es nicht statthaft ist, Teile des Ergebnisses der angeordneten Kirchensammlungen für Zwecke des Kirchenkreises oder Bedürfnisse der eigenen Gemeinde oder andere Zwecke abzusondern.

Wir erinnern endlich daran, daß die Herren Geistlichen verpflichtet sind, ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Kirchensammlungen zu führen, in welches die Erträge alsbald nach dem Gottesdienst einzutragen und von einem Mitglied der kirchlichen Körperschaften oder sonst einer Vertrauensperson gegenzuzeichnen sind. (Vgl. Verfügung vom 4. Januar 1916 XI. 1565 Kirchl. Amtsbl. 1916 S. 11.) Wir ersuchen die Herren Superintendenten, sich bei den Kirchenvisitationen oder sonstigen Gelegenheiten von der Führung dieses Verzeichnisses zu überzeugen und darüber zu berichten.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen am letzten Tage jeden Monats gesammelt an die Herren Superintendenten oder den von ihnen mit dieser Arbeit betrauten Geistlichen des Kirchenkreises abführen, letztere ersuchen wir, die Gesamterträge aus den Kirchenkreisen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt einzufenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der üblichen Form (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78–80) einzureichen. Wir machen den Herren Geistlichen die pünktliche Abführung der Sammlungserträge an die Herren Superintendenten zur besonderen Pflicht, letzteren die Abführung zu den in dem Verzeichnis genannten Terminen.

Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffenden Sammlungen ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden sind, aber keinen Ertrag ergeben haben.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (Nr. 22) ist von dem Gemeinde-Kirchenrat jedes Pfarrsprengels darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten oder dem von ihm Beauftragten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel zu vermerken. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen. Auch über diese und sonstige Gaben ist von den Herren Geistlichen ein Verzeichnis zu führen.

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Sammlungen durchweg um Veranstaltungen und Anstalten, die auf die Unterstützung der brüderlichen Liebe durchaus angewiesen sind, um ihre segensreiche Arbeit weiter ausüben zu können. Wir vertrauen, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen wie bisher auch in diesem Jahre werden angelegen sein lassen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Dezember 1931.

(Nr. 198.) Die im Jahre 1932 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen.

Die Herren Superintendenten machen wir behufs einer pünktlichen und ordnungsmäßigen Erledigung der regelmäßig wiederkehrenden Berichterstattung darauf aufmerksam, daß im Laufe des Jahres 1932 in den dabei angegebenen Zeiten folgende feststehende Berichte und Nachweisungen an uns einzureichen sind:

1. Im Januar die Anzeigen über die im verflossenen Jahre abgehaltenen und die Pläne für die im Jahre 1932 abzuhaltenden Kirchenvisitationen. Spätestens vier Wochen nach einer Visitation die zu erstattenden Berichte, erforderlichenfalls auch über die Visitation der Gefangenenseelsorge. Wir weisen dabei besonders auf die genaue Beantwortung des Fragebogens B VIII hin.
2. Spätestens im Juni die Nachweisungen über das Konfirmandenwesen für das Unterrichtsjahr Ostern 1931/32.
3. Bis Ende Februar die statistischen Nachweisungen nebst Nachweisung der Erträge der Kirchenkollekten für örtliche Zwecke und der Geschenke und Vermächtnisse (Tabelle B und C) für das Jahr 1931 gemäß unserer Verfügung vom 3. Dezember 1925 — Lgb. VI Nr. 2573/25 — (Seite 222 des Kirchlichen Amtsblatts für 1925). Wegen Ausfüllung der vereinfachten Tabelle B, betreffend die Erträge der Kirchenkollekten für örtliche und synodale Zwecke, nehmen wir auf unsere Umdruck-Verfügung vom 27. November 1900 J. Nr. 21624 Bezug.
4. Wegen Anzeige des Termins der Kreissynoden im Jahre 1932 bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten. Spätestens 4 Wochen nach der Tagung sind die Verhandlungen der Kreissynoden uns einzureichen. Nach unserer Verfügung vom 26. Mai 1900 J. Nr. 10211 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) sind die Niederschriften der Verhandlungen über unsere Vorlagen sowie alle eine besondere Behandlung, besonders den Verkehr mit anderen Behörden erfordernden Beschlüsse und Berichte, stets auf besonderem Bogen einzureichen.
5. Spätestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt die Anzeigen der für die Synodalkonvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Anzeigen sind auch dem General-Superintendenten unter Beifügung der Tagesordnung zu erstatten.
6. Spätestens 4 Wochen nach den Synodalkonventen die Niederschriften der Verhandlungen samt Predigten und Arbeiten.
7. Gegen das Ende des Jahres die tabellarischen Nachweisungen über die in den Kirchentreisen lebenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamts für das Jahr 1932 nach dem Kirchengesetz vom 5. Mai 1927 und der Ausführungsanweisung vom 22. Februar 1928 (R. G.- und V.-Bl. 1927 S. 219 und 1928 S. 41).
8. Spätestens zum Schluß des Jahres die Übersichten über das kirchliche Rechnungswesen aus dem Jahre 1931 gemäß unserer Verfügung vom 18. Juni 1880 J. Nr. 4165 (Kirchliches Amtsblatt S. 60) und § 86 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, sich die pünktliche Einreichung dieser Berichte usw. recht angelegen sein zu lassen, damit die für alle Beteiligten unangenehmen und zeitraubenden Erinnerungen vermieden werden.

Wegen der Prüfung der von den Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten durch die Herren Superintendenten an uns einzureichenden Berichte und Eingaben verweisen wir endlich auf unsere Verfügung vom 8. März 1905 J. Nr. I 3151 (Kirchliches Amtsblatt S. 42) und unsere Umdruck-Verfügung vom 1. Dezember 1906 J. Nr. I 16082, sowie unsere Verfügung vom 7. Februar 1908, J. Nr. I 1595 (Kirchliches Amtsblatt S. 19).

Wegen der Formate für den amtlichen Gebrauch verweisen wir auf unsere Allgemeine Verfügung vom 14. August 1929 — IV. 3586 (Kirchl. Amtsbl. S. 142) —, machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nicht verschiedene Angelegenheiten in einem Bericht zusammengefaßt werden dürfen.

Lgb. II. Nr. 567.

(Nr. 199.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1931.

I. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Raufutter (bzw. Erbsen und Kartoffeln) in den Normal-Markorten der Provinz Pommern für das Jahr 1931.

§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer	Namen der Markttorte	Getreide										Rauhfutter				Erbsen				Kartoffeln									
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer										Heu		Stroh			
		für				für				für				für				für											
		100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel										
		R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥	R/M	℥		
1	Stettin	23	08	8	71	20	25	7	34	17	41	5	88	15	15	4	05	3	80	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—

Der angegebene Preis für Gerste gilt für inländische Gerste, zu Industrie- und Futterzwecken geeignet.

Der für Heu angegebene Preis gilt für gutes gesundes Heu.

Der angegebene Preis für Stroh gilt für drahtgepreßtes Roggenstroh.

Die entsprechenden Preise sind für:

Roggenlangstroh, drahtgepreßt	2,60 R/M,
Weizenstroh, drahtgepreßt	1,95 R/M,
Haferstroh, drahtgepreßt	1,95 R/M,
Gerstenstroh, drahtgepreßt	1,65 R/M,
Weizenstroh, bindenfadengepreßt	1,80 R/M,
Roggenstroh, bindenfadengepreßt	2,20 R/M.

Bemerk: Die vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin und Rößlin, nachdem als alleiniger Normalmarkort für diese beiden Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

2	Stralsund	22	80	8	47	19	83	6	95	17	30	5	64	14	62	3	57	4	30	1	80	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
---	-----------	----	----	---	----	----	----	---	----	----	----	---	----	----	----	---	----	---	----	---	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Bemerk: Diese vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Preise von Stralsund gelten für den ganzen Regierungsbezirk Stralsund.

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normalmarkttorten der Provinz Pommern nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1931 — § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Markttorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuschefel							
		Rth	℔	Rth	℔	Rth	℔	Rth	℔
1	Stettin	7	39	6	02	6	11	4	29
2	Stralsund	7	25	5	78	5	69	4	03

III. Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1931 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreide-deputate nach dem 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreide- art	Markttort	14 jähriger Martini-Durch- schnitts-Marktpreis für den Neuschefel	
				R $\mathcal{M}$	℥
1	Pfarre und Diakonat Wick	Weizen	Stettin	7	47
2		Roggen	"	6	05
3		Gerste	"	5	94
4		Hafer	"	4	12
5		Roggen	Stralsund	5	79

Lgb. IV. Nr. 4048.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Dezember 1931.

(Nr. 200.) Einbehaltung der Bürgersteuer.

Nach den bestehenden reichsrechtlichen Bestimmungen sind die politischen Gemeinden berechtigt, eine Bürgersteuer zu erheben. Für alle bürgersteuerpflichtigen Personen, für die eine Steuerkarte ausgestellt wird, kann die Bürgersteuer auf Seite 4 der Steuerkarte angefordert werden. In diesem Falle hat der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstage der Bürgersteuer steht, bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und an die auf der Steuerkarte bezeichnete politische Gemeindefasse abzuführen. Die für die einzelne Gemeinde geltenden Fälligkeitstage und die Höhe des jeweils einzubehaltenden Teilbetrages sind auf der Steuerkarte jedes Arbeitnehmers angegeben. Ist auf der Steuerkarte keine Bürgersteuer angefordert, so braucht auch keine einbehalten zu werden. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Bürgersteuer bei der Berechnung der Lohnsteuer nicht vom Arbeitslohn abgezogen werden darf.

Wir weisen die Gemeindefürsorge zur Beachtung hierauf hin.

Lgb. IV. Nr. 4115.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Dezember 1931.

(Nr. 201.) Vertrag mit der Pommerschen Feuersozietät.

Mit der Pommerschen Feuersozietät haben wir einen Empfehlungsvertrag geschlossen, den wir den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks hiermit zur Kenntnis bringen. Wir werden die uns aus diesem Vertrage zufließenden Beträge zu einem Baufonds ansammeln, aus dem Darlehen für Bauzwecke zu billigen Zinssätzen gegeben werden sollen.

Vertrag:

Zwischen dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin — im folgenden kurz Konsistorium genannt — und der Pommerschen Feuersozietät in Stettin — im folgenden kurz Sozietät genannt — ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.**Umfang der Versicherung.**

Das Konsistorium verpflichtet sich, den evangelischen Kirchengemeinden und evangelischen kirchlichen Anstalten der Provinz Pommern den Abschluß sämtlicher Feuer- und Einbruchsdiebstahl-Versicherungen bei der Pommerschen Feuersozietät auf mindestens 10 jährige Versicherungsdauer bezüglich ihrer evangelischen Kirchen-, Pfarr-, kirchlichen Schul-, Küster-, Kirchengemeindebeamten-, Pfarrwitwen-, Pfarrkolonus- und Stiftungsgebäude einschl. derjenigen der Anstalten der Inneren Mission sowie der Mobilien der Kirchengemeinden, der Geistlichen einschl. der bei den Anstalten der Inneren Mission Angestellten, der Kirchengemeindebeamten, Pfarrwitwen und kirchlichen Stiftungen in seinem Amtsblatt unter Hinweis auf diesen Vertrag und in sonst geeignet erscheinender Weise zu empfehlen.

§ 2.**Versicherungsvermittlung.**

Die Sozietät verpflichtet sich, für alle ihr neu zugeführten Versicherungen von Gebäuden und Mobiliar der evangelischen Kirchengemeinden und evangelisch-kirchlichen Anstalten der Provinz Pommern sowie von Versicherungen des Privateigentums der Geistlichen und kirchlichen Beamten dem Konsistorium eine Erwerbsgebühr gemäß der Erwerbsgebührenordnung der Pommerschen Feuersozietät zu gewähren. Diese Erwerbsgebühr wird für jede Versicherung einmal gewährt, nachdem die Versicherung von der Sozietät ordnungsgemäß übernommen worden ist.

Wenn ein Außenorgan der Sozietät (Kreisversicherungskommissar, Geschäftsführer, Vertrauensmann, Taxator) den Abschluß einer entsprechenden Versicherung vermittelt, so wird die nach Absatz 1 zu gewährende Erwerbsgebühr zwischen diesem und dem Konsistorium geteilt.

Die Versicherungsanträge müssen an vorgesehener Stelle einen entsprechenden Vermerk enthalten, wenn ein Außenorgan der Sozietät Anteil an der Erwerbsgebühr hat.

Die Verrechnung der zu beanspruchenden Erwerbsgebühr wird monatlich vorgenommen.

§ 3.**Versicherungsverzeichnis.**

Das Konsistorium wird der Sozietät ein Verzeichnis der evangelischen Kirchengemeinden und evangelischen kirchlichen Anstalten der Provinz Pommern zur Verfügung stellen. Eintretende Änderungen (Zu- und Abgänge) wird das Konsistorium der Sozietät einmal jährlich schriftlich mitteilen.

Die Sozietät wird über die Versicherungen der im § 1 vorgesehenen Gebäude und Mobilien besondere Auszüge aus den Katastern führen, deren Einsicht dem Konsistorium jederzeit freisteht.

§ 4.**Beiträge.**

Die Versicherungsbeiträge werden nach Maßgabe des Tarifs der Sozietät festgesetzt; hierbei sollen die für die Wagnisse günstigsten Punkte möglichst Berücksichtigung finden.

Die Hebung der Beiträge erfolgt wie bisher.

§ 5.

Rückvergütung.

Die Sozietät verpflichtet sich, dem Konsistorium mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab von den ihr jährlich zufließenden tarifmäßigen Bruttobeiträgen für die in § 1 bezeichneten kirchlichen Versicherungen eine Rückvergütung zu kirchlichen Zwecken zu überweisen, jedoch nur dann, wenn die Brandschäden bei diesen Versicherungen nicht mehr als 75 % des Jahresbeitrages ausmachen. Die Rückvergütung beträgt, wenn die

Brandschäden weniger als 50 % betragen	20 %
„ 50—69 % betragen	15 %
„ 70—75 % „	12½ %

der von der Sozietät für die kirchlichen Versicherungen vereinnahmten Jahresbeiträge.

Die Rückvergütungsbeträge werden dem Konsistorium für das vorhergehende Geschäftsjahr (Rechenjahr) auf Grund der geführten Register (vgl. § 3 Abs. 2) spätestens bis zum 31. März überwiesen, und zwar erstmalig im Jahre 1933. Die Rückvergütung für das letzte Vertragsjahr wird gegebenenfalls nach dem Aufhören des Vertrages gezahlt.

§ 6.

Realkredite.

Die Sozietät gewährt auf Antrag den bei ihr versicherten Kirchengemeinden und kirchlichen Anstalten insgesamt bis zur halben Höhe des sich seit Inkrafttreten des Vertrages aus den kirchlichen Versicherungen für die Sozietät ergebenden Netto-Überschusses Realkredite zu dem gleichen Zinsfuß, wie er für die von der Pommer'schen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt gewährten Hypotheken-Darlehen jeweils festgesetzt ist. Der Netto-Überschuß wird in folgender Weise ermittelt: Von dem Überschuß der Beiträge über die Brandschäden werden die Verwaltungskosten nach Maßgabe des sich aus dem Gesamtgeschäft für das betr. Jahr ergebenden Verwaltungskosten-Vomhundertsatzes sowie die Rückvergütung gemäß § 5 und die Beihilfen für den Blitzableiterbau gemäß § 7 in Abzug gebracht.

Ergeben sich in einzelnen Jahren keine Überschüsse, sondern Fehlbeträge, so werden aus Mitteln der betreffenden Jahre Realkredite nicht gewährt; außerdem werden diese Fehlbeträge von den Überschüssen der folgenden Jahre bei der Berechnung des insgesamt für Realkredite verfügbaren Betrages in Abzug gebracht.

§ 7.

Blitzableiteranlagen.

Die Sozietät ist bereit, denjenigen evangelischen Kirchengemeinden und evangelischen kirchlichen Anstalten der Provinz Pommern, die ihre bei der Sozietät versicherten Kirchen und Häuser mit Blitzschutz entsprechend den Vorschriften des Ausschusses für Blitzableiterbau versehen lassen wollen, zu den Anlagekosten eine Beihilfe bis zur Hälfte der entstehenden Kosten, jedoch im allgemeinen nicht mehr als einen Jahresbeitrag, der für die Versicherung der durch den Blitzableiterbau selbst geschützten Gebäude nebst Inhalt zu zahlen ist, zu gewähren. Die Sozietät wird unter besonderen Umständen auch mehr als einen Jahresbeitrag zur Verfügung stellen.

Die Sozietät ist ferner bereit, den Blitzableiterbau unter folgenden Bedingungen durch Darlehen zu unterstützen:

1. Die Darlehen dürfen im allgemeinen bei Weichdach das Zweifache, bei Hartdach das Fünffache des von dem Antragsteller an die Sozietät gezahlten Jahresbeitrages für die Feuerversicherung der durch die Blitzableiter selbst geschützten Gebäude betragen, im Höchstfalle jedoch nur 50 % der Gesamtkosten der Blitzschutzanlage. Nur unter besonderen Umständen kann die Sozietät höhere Darlehen gewähren.
2. Die Darlehen sind mit 4 % jährlich zu verzinsen und innerhalb 10 Jahren in gleichen jährlichen Teilbeträgen, zahlbar am 2. Januar jeden Jahres zusammen mit den Zinsen, zu tilgen.
3. Die Anlage muß von einer von der Sozietät anerkannten Firma nach den neuesten Vorschriften für den Blitzableiterbau ausgeführt und von einer von der Sozietät zu bestimmenden Stelle abgenommen sein. Der Antragsteller muß sich verpflichten, die Blitzableiteranlage in den von der Sozietät bestimmten Zwischenräumen durch eine von der Sozietät anerkannte

Stelle nachprüfen zu lassen und die Bescheinigung über den ordnungsmäßigen Befund der Anlage einzureichen. Etwa auftretende Mängel der Anlage hat der Darlehnsnehmer sofort beseitigen zu lassen. Im anderen Falle wird das Darlehen sofort fällig.

4. Über das Darlehen hat der Gebäudeeigentümer der Sozietät einen Schuldschein zu geben. Die Kosten des Stempels trägt der Antragsteller.

Wer ein solches Darlehen aufnimmt oder eine Beihilfe in Anspruch nimmt, muß sich schriftlich verpflichten, vom Ablauf des Jahres, in dem die Darlehnsaufnahme erfolgt, 10 weitere Jahre bei der Sozietät zu versichern.

§ 8.

Dauer.

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1932 in Kraft und gilt für die Dauer von 10 Jahren. Er verlängert sich bei Nichtkündigung von Jahr zu Jahr um je ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien 6 Monate.

Stettin, den 18. Dezember 1931.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
(L. S.) gez.: D. W a h n.

Lgb. IV. Nr. 4056.

Stettin, den 1. Dezember 1931.

Pommerische Feuersozietät.
Der Generaldirektor.
(L. S.) gez.: Dr. Rentel.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Dezember 1931.

(Nr. 202.) Mitteilung von Über- bzw. Rücktritten zur evangelischen Kirche an die polizeilichen Meldebehörden.

Durch den Herrn Minister des Innern ist an sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten folgender Runderlaß vom 21. August 1931 — II D 2079 — ergangen:

„Bei den polizeilichen Meldeämtern entstehen häufig dadurch Unzuträglichkeiten, daß bei einem Austritt aus einer Religionsgesellschaft oder bei einem Übertritt von einer Religionsgesellschaft in die andere die Melderegister nicht alsbald berichtigt werden. Zur Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten empfehle ich im Einvernehmen mit den Justiz- und Finanzbehörden sowie mit den hauptsächlichsten Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts ähnliche Vereinbarungen zu treffen, wie sie sich im Bereiche des Pol.-Präs. Berlin seit längerem bewährt haben:

Bei einem Austritt aus einer Religionsgesellschaft — vergl. § 1 Abs. 3 des Ges. vom 30. November 1920 (G.-S. 1921 S. 119) — benachrichtigt in Berlin zufolge einer auf Wunsch des Pol.-Präs. von dem Kammergerichts-Präs. getroffenen Anordnung das Amtsgericht von der Abgabe und von der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung nicht nur den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört hat, sondern auch die Polizei zur Berichtigung der Melderegister. Da diese Mitteilung weniger im Interesse des Gerichts als der Polizei gemacht wird, so wird von dieser der für die Benachrichtigung erforderliche Vordruck A dem Amtsgericht in genügender Zahl kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auch von jedem Kirchenübertritt machen nach weiteren Vereinbarungen des Pol.-Präs. in Berlin mit den hauptsächlichsten Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts diese der Polizei Mitteilung, z. B. die Berliner Stadtynode in Form des Vordrucks B. Diese Benachrichtigungen werden von den Meldeämtern nach Bearbeitung unverzüglich an die zuständigen Finanzämter weitergegeben.

Ich ersuche hiernach um weitere Veranlassung, soweit es noch nicht geschehen ist.“

Wir ordnen daher nach Benehmen mit den Herren Regierungspräsidenten zu Stettin, Köslin und Stralsund an, daß von jetzt ab die Gemeindeführer durch ihre Vorsitzenden den zuständigen polizeilichen Meldeämtern von allen in ihrer Gemeinde erfolgten Über- bzw. Rücktritten zur evangelischen Kirche Anzeige machen und zwar für jede übergetretene Person auf einem besonderen Vordruck, welcher folgende Angaben enthalten muß:

Der Gemeinde-Kirchenrat
zu

Ort, Datum

Über- bzw. Rücktritt zur evangelischen Kirche.

Name
Vorname
Stand
Geburtsstag
Geburtsort
Wohnung
Über- bzw. Rücktritt am
Bisheriger Bekenntnisstand

Ehefrau:

Geburtsname
Vorname
Geburtsstag
Geburtsort
Über- bzw. Rücktritt am

An das Einwohnermeldeamt

zu

Egb. IV. Nr. 4032.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Dezember 1931.

(Nr. 203.) Herausgabe eines neuen Musters der Tabelle II, Statistische Übersicht,
bezt. Äußerungen des kirchlichen Lebens.

Durch Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. November 1931 — E. D. I 8492 — ist uns nachstehendes Schreiben des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses — Kirchenbundesamt — Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12, übersandt worden:

„Von dem statistischen Formular der Tabelle II (Äußerungen des kirchlichen Lebens) ist auf Anregung eines Statistikpfarrers neuerdings die in einem Muster ergebenst beigelegte 8 seitige Ausgabe gedruckt worden, die in jeder Spalte einen größeren Raum für die Eintragungen darbietet. Neben den bisherigen Formularen, die nach wie vor Verwendung finden, und vom Kirchenbundesamt erhältlich sind, will diese neue 8 seitige Ausgabe den Superintendenten (Dekanen) die Möglichkeit geben, die statistischen Angaben mehrerer Pfarrämter in einer Übersicht zusammenzustellen und zu vergleichen. Auch die einzelnen Pfarrer können das Formular zu vergleichenden Zusammenstellungen des Zahlenverlaufs einer Reihe von Jahren benutzen. Der Preis des Formulars ist 5 Pfennige das Stück; das vom Besteller zu tragende Porto beträgt bis zu 2 Stück 5 Pf., bis 4 Stück 8 Pf., 12 Stück 15 Pf., 24 Stück 30 Pf., 95 Stück 40 Pf., darüber hinaus tritt Paketporto ein.

Bestellungen werden an das Kirchenbundesamt erbeten.“

Indem wir hiermit vorstehenden Abdruck den Herren Geistlichen zur Kenntnis bringen und die Beschaffung empfehlen, bemerken wir, daß für die Aufstellung der Statistik nach wie vor das alte Formular zu verwenden ist. Die erforderlichen Formulare werden den Herren Superintendenten in der nächsten Zeit zugehen. Das neue 8 seitige Muster ist für den eigenen Bedarf bestimmt.

Tab. VI. Nr. 3654.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1931.

(Nr. 204.) Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage.
Vom 23. November 1931. (Pr. Gef.-S. S. 249/251.)

Auf Grund der §§ 14, 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes folgendes verordnet:

§ 1.

Die Sonntage sowie die Feiertage, die allgemein oder in einzelnen Landesteilen staatlich anerkannt sind, bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschützt.

§ 2.

(1) An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

- (2) Ferner sind an den bezeichneten Tagen verboten:
- a) Treib- und Lappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidefelder abgeflingt werden;
 - b) Hetzjagden, bei denen zu Pferde oder mit Bracken oder Hetzhunden gejagt wird.

§ 3.

Das Verbot des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung:

- a) auf die öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, ferner auf den Gewerbebetrieb von Dienstmännern, Fremdenführern und Bootsverleihern;
- b) auf unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung eines Notstandes erforderlich sind;
- c) auf Arbeiten, die in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden kleineren Gärten von den Besitzern selbst oder von ihren Angehörigen verrichtet werden, es sei denn, daß hierdurch eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

§ 4.

- (1) Verboten sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes:
- a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
 - b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, es sei denn, daß es sich um solche handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;
 - c) außer den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Jagden auch sonstige Treib-, Lapp- und Hetzjagden; die stille Jagd nur, sofern dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.
- (2) Unter der Hauptzeit des Gottesdienstes im Sinne dieser Polizeiverordnung wird die Zeit von 9 bis 11½ Uhr verstanden.

§ 5.

- (1) Am Karfreitag sind verboten:
- a) Rennen, sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
 - b) in allen Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 zugelassen sind.
- (2) Zugelassen sind:
- a) Theater- und Musikaufführungen religiöser oder weisevoller Art;
 - b) Lichtspielvorführungen, die wegen ihres religiösen oder weisevollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle. Zu diesen Lichtspielvorführungen ist auch ernste Musikbegleitung zugelassen;
 - c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;
 - d) im Rundfunk: Darbietungen religiöser oder weisevoller Art, Vorträge der zu c bezeichneten Art und Übertragung von politischen Tages- und Lokalnachrichten.
- (3) Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Abs. 1 a und Abs. 2 a bis c zulässigen Veranstaltungen verboten.

§ 6.

- (1) Am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am Vorabend des Weihnachtsfestes sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche sind alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 7.

Unberührt bleiben vorläufig die Bestimmungen, nach denen in einzelnen Landesteilen am Karfreitag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und am Fronleichnamstag und am Allerheiligentag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung die Werktagstätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude handelt.

§ 8.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als zwei Drittel der gesamten Einwohnerzahl beider Bekenntnisse ausmacht.

§ 9.

Bei Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können im Einzelfall Ausnahmen von den in §§ 2, 4 bis 6 vorgesehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden zugelassen werden.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Dezember 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1931.

Der Preussische Minister des Innern.
Severing.

Vorstehende Polizeiverordnung bringen wir hiermit den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Zgb. VI. Nr. 3797.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1931.

(Nr. 205.) Schulungslehrgang der sozialen Frauenschule der Inneren Mission in Berlin für kirchliche Gemeindegarbeit vom 12. Januar bis 12. Mai 1932.

Die Soziale Frauenschule der Inneren Mission in Berlin veranstaltet unter Leitung von Frau Elisabeth Nitsche vom 12. Januar bis zum 12. Mai 1932 einen Schulungslehrgang für kirchliche Gemeindegarbeit.

Der Lehrgang wird am 12. Mai mit einer Prüfung vor Vertretern der Kirchenbehörde abgeschlossen.

In der gegenwärtigen Arbeitslage ist eine Ergänzungsausbildung für kirchliche Aufgaben ein dringliches Erfordernis.

Es soll darum durch den Kursus Einführung in die sachlichen Voraussetzungen des kirchlichen Gemeindegdienstes gegeben werden. Die einzelnen Aufgabengebiete sollen theoretisch durchgearbeitet werden im Zusammenhang mit ergänzender praktischer Arbeit.

Als Fächer sind in Aussicht genommen: Bibelfunde, Kirchenfragen der Vergangenheit und Gegenwart in Auseinandersetzung mit dem Christentum, Praxis des Gemeindegdienstes in seinen verschiedenen Aufgabengebieten, Methodik der religiösen Unterweisung im Unterricht, Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Frauenarbeit, Kirchliche Wohlfahrtspflege, Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Wohlfahrtspflege.

Als Teilnehmerinnen werden aufgenommen: Wohlfahrtspflegerinnen mit Staatsexamen, Gemeindegheiferinnen mit längerer Praxis.

Eine genaue Prüfung der Zulassungsbedingungen im Einzelfall wird vorbehalten.

Die Kosten für den Gesamtkursus betragen 75,— *R.M.* Anfragen und Meldungen sind möglichst bald zu richten an die Geschäftsstelle der Sozialen Frauenschule der Inneren Mission, Berlin W. 30, Mohstr. 11.

Egb. VI. Nr. 3751.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1931.

(Nr. 206.) Reichserziehungswoche.

Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) beabsichtigt auch in diesem Winter eine Reichserziehungswoche zu veranstalten. Als Termin ist die Zeit vom 31. Januar bis 6. Februar 1932 bestimmt. Das Gesamtthema lautet: „Unseres Kindes Lebensgrund — Von Not und Sieg des Glaubens“.

Wie alljährlich, so will auch diesmal die Reichserziehungswoche eigentlichsste innerliche Aufbauarbeit im Dienste evangelischer Erziehung in Familie und Schule leisten.

Den Herren Geistlichen, den von den Kreissynoden gebildeten Erziehungsausschüssen und den Gemeindefkirchenräten legen wir die Veranstaltung, die überall den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, dringend ans Herz.

Ausführliche Programme sind von der Geschäftsstelle des Pommerschen Provinzialverbandes der Evangelischen Reichseltern- und Volksbünde in Stettin, Luisenstraße 26, zu beziehen.

Egb. VI. Nr. 3758.

(Nr. 207.) Urkunde

betr. die Umpfarrung des zur politischen Gemeinde *Al. Sabin* gehörigen Ortsteils *Friedrichshof* aus der evangelischen Kirchengemeinde *Stöwen*, Kirchenkreis *Tempelburg*, in die evangelische Kirchengemeinde *Al. Sabin*, Kirchenkreis *Tempelburg*.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen des zur Landgemeinde *Al. Sabin* gehörigen Ortsteils *Friedrichshof* werden aus der evangelischen Kirchengemeinde *Stöwen*, Kirchenkreis *Tempelburg*, in die evangelische Kirchengemeinde *Al. Sabin*, Kirchenkreis *Tempelburg*, umpfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Stettin, den 12. September 1931.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez.: *D. W a h n.*

Egb. XIII. Nr. 1651/31.

„Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.“

Köslin, den 2. November 1931.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez.: Unterschrift.

II a. 8.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:
Dem Baumeister Heide in Schivelbein bei seinem infolge hohen Alters erfolgtem Ausscheiden aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.
2. Amtsauszeichnung:
Den Kirchschullehrern Richard Fritsch in Prerow, Kreis Franzburg, Siegfried Resener in Dennin, Kreis Anklam, Tancré in Cunow a. d. Str., Kreis Saatzig, Otto Dunkel in Carlshagen, Kreis Ustedom-Wollin, und Diedrich in Rossin, Kreis Anklam ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.
3. Erledigte Pfarrstellen:
 - a) Die Pfarrstelle in Gr. Rossin, Kirchenkreis Bütom, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden.
 - b) Die Pfarrstelle Grünewald-Zehendorf, Kirchenkreis Neustettin, patronatsfrei, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
 - c) Die Pfarrstelle Wusterhans, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Otto Michaelis: „Am Quell heiliger Geschichte“, Kirchengeschichtliche Feierstunden für die evangelische Gemeinde. Heft 47 Seiten, Preis 1,25 RM. Evangelischer Preßverband für Deutschland E. V., Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8.
2. „Kindergottesdienst und Gemeindegottesdienst“, von Pfarrer Erich Hoyer. Konferenzheft der Liturgischen Konferenz Niedersachsens. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.
3. Das „Wollen“ der Evangelischen Arbeitervereine mit kurzen Erläuterungen und Zusätzen. Heft 18 der E. A. V. = Bücherei. Zu beziehen von der Volkskraft Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 35, Rurfürstenstraße 146/147, oder von dem Generalsekretariat des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands E. V., Berlin SW. 11, Stresemannstr. 28.
4. „Der Glaube an Gott und der moderne Mensch“, von Johannes Reintwarth, Pfarrer an der Himmelfahrtskirche in Dresden. Volksschriften des Evangelischen Bundes, Heft 37, 24 Seiten, 50 Pfg. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 10.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Pommerschen Frauenhilfe E. V. in Stettin zur Empfehlung der Kirchenkollekte am 1. Weihnachtstage bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Jerusalemvereins zur Empfehlung der Weihnachtskollekte für die kirchliche Arbeit im Heiligen Lande bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
3. Versorgungsanwärter Friedrich Bartels, Stettin, Fredower Str. 135, 30 Jahre alt, verheiratet, sucht Stellung als Kirchendiener. Nach den uns vorgelegten Zeugnissen scheint eine Berücksichtigung des Bewerbers empfehlenswert.
4. Die Geschäftsstelle des Evangelischen Preßverbandes für die Provinz Pommern und des Provinzialvereins der Ev. Eltern- und Volksbünde wird zum 21. Dezember 1931 in das Haus der Evang. Frauenhilfe, Kronprinzenstraße 30 I, verlegt. Der Fernruf bleibt wie bisher 201 06.

